

POSITIONSPAPIER
AUS DER ARL

93

ARL-Empfehlungen zum Netzausbau für die Energiewende

ARL-Empfehlungen zum Netzausbau für die Energiewende

Es wurden überwiegend grammatische Formen gewählt, die weibliche und männliche Personen gleichermaßen einschließen. War dies nicht möglich, wurde zwecks besserer Lesbarkeit und aus Gründen der Vereinfachung nur eine geschlechtsspezifische Form verwendet.

Geschäftsstelle der ARL:
WR V „Rechtliche und konzeptionelle Grundlagen der Raumentwicklung“
Leitung: Dr. Andreas Stefansky (stefansky@arl-net.de)

Positionspapier aus der ARL 93
ISSN 1611-9983
Die PDF-Version ist unter shop.arl-net.de frei verfügbar (Open Access)
CC-Lizenz BY-NC-ND 3.0 Deutschland

Verlag der ARL – Hannover 2013
Akademie für Raumforschung und Landesplanung
Satz und Layout: L. Trautmann, G. Rojahn, O. Rose

Zitierempfehlung:
Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.) (2013):
ARL-Empfehlungen zum Netzausbau für die Energiewende
Hannover. = Positionspapier aus der ARL 93.
URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0156-00931>

Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL®)
Leibniz-Forum für Raumwissenschaften
Hohenzollernstraße 11, 30161 Hannover
Tel. +49 511 34842-0, Fax +49 511 34842-41
arl@arl-net.de, www.arl-net.de

Dieses Positionspapier wurde von Mitgliedern des Ad-hoc-Arbeitskreises „Raumverträglicher Netzausbau“ der Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL) erarbeitet:

Prof. Dr.-Ing. Martin Faulstich, CUTEC Institut, Technische Universität Clausthal, Clausthal-Zellerfeld

Dr.-Ing. Bernhard Heinrichs, Ministerialdirigent i. R., Schwerin

Wolfgang Neldner, Neldner Consult, Berlin

Dr. Peter Runkel, Ministerialdirektor a.D., Berlin

Dr. Martina Hülz, Akademie für Raumforschung und Landesplanung – Leibniz-Forum für Raumwissenschaften, Hannover

Dr. Andreas Stefansky, Akademie für Raumforschung und Landesplanung – Leibniz-Forum für Raumwissenschaften, Hannover

Folgende Personen wurden vom AAK als Sachverständige konsultiert:

Prof. Dr.-Ing. Hans-Peter Tietz, Fichtner GmbH & Co. KG, Stuttgart

Michael Stumpp, Fichtner GmbH & Co. KG, Stuttgart

Einleitung

Im Sommer 2011 wurde ein umfangreiches Gesetzespaket zur Umsetzung der Energiewende beschlossen. Ein Kernelement ist der beschleunigte Ausbau des Stromnetzes durch ein koordiniertes Vorgehen in der gesamten Prozesskette von der Bedarfsfeststellung bis zur abschließenden Inbetriebnahme. Die ersten Schritte zur Bedarfsfeststellung sind getan. So legt der mittlerweile beschlossene Bedarfsplan die erforderlichen Ausbaumaßnahmen für das Übertragungsnetz mit den jeweiligen Anfangs- und Endpunkten fest, aber noch nicht die für die Neubaumaßnahmen zu ermittelnden Trassenkorridore. Dies ist gemäß § 4 NABEG Aufgabe der Bundesfachplanung, einer Raumverträglichkeitsprüfung, die dem Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG nachgebildet ist, aber (anders als ein Raumordnungsverfahren) mit verbindlichen Vorgaben für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren endet.

Die Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL) hat die Studie „ARL-Bausteine für einen raumverträglichen Netzausbau“ in Auftrag gegeben, durch deren Ergebnisse sie praxisorientierte Hilfestellung zur Planung der Ausbaumaßnahmen für das Übertragungsnetz geben möchte. Das Augenmerk liegt dabei auf der Bundesfachplanung nach dem NABEG. Die Erkenntnisse der Studie beziehen sich auf ausgewählte Aspekte des raumverträglichen Netzausbaus von Höchstspannungsleitungen. Sie sind in Teilen aber auch für das Verteilernetz anwendbar. Die Hinweise richten sich hauptsächlich an die verfahrensleitende Behörde (BNetzA), beziehen aber auch die Perspektive der Antragsteller (etwa im Hinblick auf Abschnittsbildung und Antragsunterlagen) ein. Dem Bearbeitungsteam der Studie stand der Ad-hoc-Arbeitskreis „Raumverträglicher Netzausbau“ zur Seite, der den Arbeitsprozess in enger Abstimmung begleitet und an dem Entwurf der Studie mitgewirkt hat.

Der Ad-hoc-Arbeitskreis „Raumverträglicher Netzausbau“ der ARL fasst seine bei der Begleitung der Studie gewonnenen Erkenntnisse insbesondere zur Fortentwicklung der Bundesfachplanung nach dem NABEG in folgenden Empfehlungen zusammen:

1. Für den Erfolg der Energiewende sind die Ausbauziele für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (EE) zwischen Bund und Ländern zu koordinieren

Es ist inzwischen ein Gemeinplatz, dass der Erfolg der Energiewende auch von einer Synchronisierung des EE-Ausbaus mit dem Ausbau der Stromnetze – sowohl Übertragungsnetz als auch Verteilernetze – abhängt.

Die Bundesfachplanung bestimmt für die in dem Bundesbedarfsplan nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen die Trassenkorridore als Grundlage für die nachfolgenden Planfeststellungsverfahren. Durch diesen Netzausbau soll insbesondere der aus erneuerbaren Energien gewonnene Strom von den produzierenden Regionen zu den Abnehmern in anderen Bundesländern transportiert werden. Obwohl der länderübergreifende Netzausbau also weitgehend eine Folge der Standortplanung zur Erzeugung erneuerbarer Energien ist, bezieht sich die Bundesfachplanung nur auf den Netzausbau und nicht auch auf die Standortplanungen für erneuerbare Energien, die nicht der Bedarfsdeckung im jeweiligen Lande dienen.

Um künftig die Standortplanung für erneuerbare Energien, deren Speicherung und die Netzausbauplanung besser aufeinander abzustimmen, sollten für die beiden wichtigsten EE-Stromerzeugungsarten, Onshore-Windenergie und Photovoltaik, Ausbauziele mit gewissen Bandbreiten für alle Bundesländer als Orientierungshilfen festgelegt werden. Diese Ausbauziele sollten in einem Fachplan gemäß § 17 Abs. 1 ROG nach einheitlichen Kriterien zwischen Bund und Ländern erarbeitet werden. Sollte eine solche freiwillige Koordinierung scheitern, muss ggf. auch eine bundesgesetzliche Regelung ins Auge gefasst werden.

Die Umsetzung der Ausbauziele könnte für die Windenergie durch die Landes- und Regionalplanung erfolgen.

2. Die Bedarfsfeststellung für den Netzausbau muss regelmäßig inhaltlich überprüft werden

Mit dem durch Bundesgesetz aufgestellten Bundesbedarfsplan wird für die darin gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen der Bedarf abschließend im Sinne der Planrechtfertigung bestimmt. Er kann in der nachfolgenden Bundesfachplanung nicht infrage gestellt werden. Dies setzt aber voraus, dass der Bedarfsplan in regelmäßigen Abständen nicht nur fortgeschrieben, sondern auch inhaltlich hinsichtlich der ihm zugrunde liegenden Prognosen überprüft wird. § 12a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) enthält mit der jährlichen Erarbeitung eines gemeinsamen Szenariorahmens durch die Betreiber von Übertragungsnetzen, der Grundlage für die Erarbeitung des Netzentwicklungsplans ist, zwar einen methodisch zutreffenden Ansatz mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Genehmigung des Szenariorahmens durch die Bundesnetzagentur. Im Vollzug dieser Vorschrift sollte aber sorgfältig darauf geachtet werden, dass der jeweils aktuelle Szenariorahmen nicht nur die Fortschreibung bisheriger Szenariorahmen ist, sondern insbesondere die rasche technische und faktische Entwicklung bei den erneuerbaren Energien angemessen berücksichtigt.

3. Der Umfang der Bindungswirkung der Bundesfachplanung für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren ist klarer zu regeln

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG ist die Entscheidung der Bundesfachplanung für das Planfeststellungsverfahren verbindlich. Dabei ist noch nicht abschließend der Umfang dieser Bindungswirkung geklärt. Nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 NABEG enthält die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors, der Teil des Bundesnetzplans wird, sowie die an Landesgrenzen gelegenen Länderübergangspunkte. Häufig kann die Raumverträglichkeit eines Trassenkorridors aber nur mit Maßgaben festgestellt werden. Diese Maßgaben können sich z.B. auf die Höhe der Masten, die Verlegung auf Teilstrecken als Erdkabel, die Art der Bündelung, auf Bauzeitbeschränkungen aus naturschutzrechtlichen Gründen oder die Aufgabe nicht mehr benötigter Trassen sowie den Rückbau alter Leitungen beziehen. Gerade über solche Maßgaben wird im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Teil heftig gerungen. Ihnen kommt ein hoher konsensstiftender Wert zu. Sollten solche Maßgaben als Nebenbestimmungen der Entscheidung der Bundesfachplanung nicht unter die Bindungswirkung für das Planfeststellungsverfahren fallen, würde dies zu einem erheblichen Glaubwürdigkeitsverlust der Bundesfachplanung führen. Die Bindungswirkung zulässiger Maß-

gaben zur Entscheidung der Bundesnetzagentur nach § 12 Abs. 2 NABEG sollte daher vom Gesetzgeber klarstellend geregelt werden.

4. Bereits bei der Planung des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Antragstellung sollten die Bundesfachplanung und andere Verfahrensbeteiligte einbezogen werden

Die Bundesfachplanung ist als nachvollziehende Planung ausgestaltet, der die Planung des Vorhabenträgers als Grundlage seiner Antragstellung vorausgeht. In der Bundesfachplanung wird überprüft, ob die Planung des Vorhabenträgers gemessen an den Anforderungen des NABEG rechtmäßig ist. Das NABEG regelt in seinem 2. Abschnitt aber nur die nachvollziehende Bundesfachplanung, nicht aber die originäre Planung des Vorhabenträgers. Die entscheidenden „Weichen“ für den Trassenverlauf werden aber vor Antragstellung durch die Planung des Vorhabenträgers gestellt.

Es ist deshalb zielführend, dass die Bundesnetzagentur in Verwaltungsvorschriften auf die Planung durch den Vorhabenträger und die Antragstellung Einfluss nimmt. Da die materiellen Maßstäbe für die originäre Planung durch den Vorhabenträger und die nachvollziehende Planung durch die Bundesnetzagentur identisch sind, sollten sich diese Verwaltungsvorschriften neben technischen Vorgaben zur Antragstellung in erster Linie auf Verfahrenshinweise im Vorfeld der Antragstellung beziehen. Diese können sich auf informelle Gespräche mit der Bundesnetzagentur, mit den betroffenen Städten und Gemeinden, mit den für Raumplanung zuständigen Stellen der Länder, mit NGOs und der Öffentlichkeit beziehen.

Dabei ist jedoch gegenüber der Öffentlichkeit der Eindruck zu vermeiden, dass bereits vor Beginn des Bundesfachplanungsverfahrens zwischen den Beteiligten entscheidende Fragen, wie die einzubeziehenden Trassenalternativen oder gar die Vorzugstrasse des Antragstellers, abschließend geklärt worden seien. Das Transparenzgebot gilt auch für die der Antragstellung vorausgehende Planung. Der Gesetzgeber des NABEG sollte prüfen, ob dafür Regeln erforderlich sind.

5. Das von der Bundesnetzagentur festgesetzte Investitionsbudget darf die Bundesfachplanung hinsichtlich fachlich notwendiger Prüfungen nicht einengen

Die Bundesnetzagentur setzt für jeden Netzabschnitt ein Investitionsbudget fest. Hieraus können sich dann Restriktionen z.B. für die Einbeziehung alternativer Trassen in die originäre Planung des Vorhabenträgers und der Bundesfachplanung ergeben, wenn deren Untersuchung und Realisierung mit höheren Kosten verbunden sind, als es das Investitionsbudget vorsieht. Daraus leitet sich die Forderung ab, dass es eine Rückkoppelung zwischen Planung und Budgetfestlegung geben muss, damit auch kostenaufwendigere alternative Trassen in die Bundesfachplanung einbezogen werden können. Die Kosten der einzelnen Trassenalternativen sind ein wichtiges Beurteilungskriterium. Sie dürfen aber nicht zum dominierenden Auswahlkriterium werden.

6. Weder gehen die Ziele der Raumordnung der Bundesfachplanung strikt vor, noch umgekehrt; stehen Ziele der Raumordnung einer laufenden Bundesfachplanung entgegen, muss ihnen widersprochen werden

Inwieweit die Bundesfachplanung an Ziele der Raumordnung als Festlegungen in Raumordnungsplänen der Länder strikt gebunden ist, wird zwischen der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) und der Bundesnetzagentur kontrovers diskutiert. Die MKRO verweist auf die Zielbindungsvorschrift des § 4 Abs. 1 ROG mit der Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens in der Verfahrensherrschaft der Landesraumordnung nach § 6 Abs. 2 ROG. Die Bundesnetzagentur hält demgegenüber § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG für einschlägig, nach dem Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor Landesplanungen haben.

Der AAK hält beide Auffassungen für unzutreffend. Gegen die Auffassung der MKRO spricht, dass § 5 ROG eine Sondervorschrift zu den Bindungswirkungen von Zielen der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Bundes enthält, die es dem Bund erlaubt, unter bestimmten Voraussetzungen von den Zielen der Raumordnung abzuweichen. Der Auffassung der Bundesnetzagentur steht entgegen, dass sich § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG nach seiner Stellung im Gesetz und der Gesetzesbegründung auf die Entscheidung der Bundesfachplanung nach § 12 NABEG bezieht, während nach § 5 Abs. 1 Satz 3 NABEG Prüfungsmaßstab der Bundesfachplanung insbesondere die Frage ist, ob der beantragte Trassenkorridor mit den Erfordernissen der Raumordnung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG übereinstimmt.

Zutreffend ist es daher, dass der Vorhabenträger – oder bei einer laufenden Bundesfachplanung die Bundesnetzagentur – einem entgegenstehenden Ziel der Raumordnung förmlich nach § 5 Abs. 3 ROG innerhalb der dort genannten Frist widersprechen muss, um sich von der strikten Bindung zu lösen. Die materiellen Kriterien für die Berechtigung des Widerspruchs ergeben sich aus § 5 Abs. 2 ROG. Danach lässt der Widerspruch die Bindungswirkung des Ziels der Raumordnung insbesondere dann entfallen, wenn die raumbedeutsame Planung nicht auf anderen geeigneten Flächen durchgeführt werden kann. Ist die zuständige Raumordnungsbehörde des Landes der Auffassung, dass der Widerspruch zu spät erfolgt oder materiell unberechtigt sei, kann sie hierzu eine Feststellungsklage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Für die Bundesfachplanung gilt, dass bei einem zulässigen nachträglichen Widerspruch zwar die strikte Bindung im Sinne einer Beachtungspflicht an das raumordnerische Ziel entfällt, sie dieses gleichwohl berücksichtigen muss, da sie nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NABEG einen raumverträglichen Trassenkorridor festzustellen hat.

7. Die Bundesnetzagentur sollte methodische Vorgaben zur Erstellung der Antragsunterlagen erarbeiten

Zu den bedeutenden Aufgaben der Bundesnetzagentur gehört es, die methodischen Vorgaben für die Planung des Vorhabenträgers und seines Antrags verbindlich festzulegen. Dies betrifft insbesondere die Festlegung des Untersuchungsrahmens, die Ermittlung des für erforderlich angesehenen Grobkorridors und der infrage kommenden Trassenalternativen, einheitliche Kriterien für die Beurteilung von Raumwiderständen sowie zur Untersuchungstiefe. Diese methodischen Vorgaben sollte die Bundesnetzagentur im

Dialog mit den beteiligten Kreisen entwickeln und auf der Grundlage von Erfahrungswerten in zeitlichen Abständen fortschreiben.

8. Für Antragsteller und Bundesnetzagentur sind zur Ermittlung der raumordnerischen Erfordernisse Hilfen zu schaffen

Um die Schwierigkeiten der Antragsteller zu verringern, die maßgeblichen Erfordernisse der Raumordnung im Untersuchungsraum zu ermitteln, mit denen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 NABEG im Rahmen der Bundesfachplanung die Übereinstimmung zu prüfen ist, sollte dem Vorhabenträger (und nachfolgend der Bundesnetzagentur) das Recht gegenüber der zuständigen Raumordnungsbehörde des Landes eingeräumt werden, darüber innerhalb angemessener Frist eine verbindliche Auskunft zu erhalten. Entsprechendes gilt gegenüber dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) hinsichtlich der bei ihm für den Untersuchungsraum geführten Plan-Geodaten.

9. Das Verhältnis von Trassenbündelungen gegenüber dem Schutz kritischer Infrastrukturen ist zu klären

Soweit ersichtlich enthält nur das Bundesnaturschutzgesetz den Grundsatz, dass Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben so gebündelt werden sollen, dass die Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden (§ 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Dem wird neuerdings der Grundsatz des Schutzes kritischer Infrastrukturen entgegengesetzt (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 5 Satz 4 ROG und die „Nationale Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen“ der Bundesregierung vom 17.06.2009). Da eine Trassenbündelung gegenüber der Ausweisung einer Vielzahl von Einzeltrassen in der Regel raumverträglicher ist, bedarf es verstärkter Anstrengungen um zu klären, wie dem Schutz kritischer Infrastrukturen auch bei einer Trassenbündelung Rechnung getragen werden kann. Die Bundesnetzagentur wird gebeten, diesen Aspekt vertiefend untersuchen zu lassen, um anschließend dazu Empfehlungen zu geben.

10. Es sollten die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bündelung von Leitungen verschiedener Vorhabenträger auf einem Gestänge geschaffen werden

Die Trassenbündelung erfolgt heute zumeist durch die parallele Führung mehrerer Leitungen mit unterschiedlichen Spannungen auf gesonderten Gestängen. Raumverträglicher wäre aber eine Lösung, die eine Bündelung mehrerer Leitungen – auch unterschiedlicher Vorhabenträger – auf einem Gestänge vorsieht. Dies ist heute technisch auch bei Leitungen unterschiedlicher Stromstärken und unterschiedlicher Stromarten (z.B. Bahnstrom) räumlich unbegrenzt möglich. Um aber eine solche Bündelung unterschiedlicher Leitungen auf einem Gestänge planerisch durchzusetzen, bedarf es noch der Klärung einer Reihe von Fragen (Eigentumsverhältnisse, Kostentragung, Haftung etc.). Die Bundesnetzagentur wird gebeten, diesen Fragen vertieft nachzugehen, in Modellvorhaben zu erproben und dem Gesetzgeber Regelungsvorschläge zu unterbreiten. Eine Bün-

delung verschiedener Leitungen auf einem Gestänge würde die Akzeptanz der Trassenplanung in der Bevölkerung deutlich verbessern.

11. Die Nutzung der Bündelungstrasse ist auch für Nachrichtentechniken zu ermöglichen

Trassen zur Durchleitung von Strom sind bei der ortsansässigen Bevölkerung nicht sehr beliebt, weil sie vielfach nur Belastungen, aber keine Vorteile für sich und ihre Region erkennen können. Dies könnte sich dann ändern, wenn diese Trassen und die darauf errichteten Gestänge auch für die Nachrichtentechnik genutzt werden und so die Kommunikationsbedingungen in den Durchleitungsregionen verbessert werden könnten. Der AAK schlägt der Bundesnetzagentur vor, die technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung dieses Vorschlags näher zu prüfen und dem Gesetzgeber ggf. entsprechende Regelungsvorschläge zu unterbreiten.

12. Zur Förderung der Akzeptanz des Ausbaus der Stromnetze ist eine Verknüpfung der Entscheidung über den Verlauf eines Trassenkorridors mit der Aufgabe nicht mehr benötigter Trassen und dem Rückbau der Gestänge und Leitungen zu schaffen

Die Planung neuer Trassen für Stromleitungen wirft häufig die Frage auf, ob vorhandene Trassen, die für die durch den geplanten Neubau betroffene Bevölkerung in einem räumlichen Bezug stehen, dadurch eingespart und die darauf befindlichen Leitungen und Gestänge zurückgebaut werden können. Ähnlich wie beim Repowering von Windenergieanlagen, das den Bau neuer Anlagen mit dem Rückbau technisch veralteter Anlagen verbindet (vgl. § 249 Abs. 2 BauGB), sollte auch bei der Bundesfachplanung eine Verknüpfung neuer Trassenfestlegungen mit der Aufgabe bestehender Trassen, die für die betroffene Bevölkerung in einem engen räumlichen Zusammenhang mit den neuen Trassen stehen, und dem Rückbau der darauf errichteten Gestänge und Leitungen verknüpft werden können. Dies würde die Akzeptanz neuer Trassenfestlegungen in der Bevölkerung deutlich erhöhen. Die Bundesnetzagentur wird gebeten, diesem Thema vertieft nachzugehen und nach einer Erprobung dem Gesetzgeber entsprechende Regelungsvorschläge zu unterbreiten.

13. Um die Gesamtgesellschaft an der Energiewende partizipieren zu lassen und um die Akzeptanz des Stromnetzausbaus zu steigern, sollte eine finanzielle Kompensation für die Gemeinden – analog zu § 5 Abs. 4 StromNEV – erfolgen

Der Ausbau der Stromnetze ist ein wesentlicher Baustein für den Ausbau der erneuerbaren Energien und damit für die Umsetzung der Energiewende. Proteste der Bürger gegen die Errichtung von Hochspannungsnetzen standen bislang einem zügigen Netzausbau entgegen und wären auch bei dem Ausbau der Höchstspannungsnetze zu erwarten. Das vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erst kürzlich vorgelegte Konzept, den

Bürgerinnen und Bürgern durch eine sogenannte „Bürgerdividende“ die Möglichkeit zu geben, sich aktiv in den Netzausbau einzubringen, wird vom AAK ausdrücklich begrüßt.

Allerdings beschränkt sich der von den beiden Ministerien vorgestellte Vorschlag auf die Mitwirkung nur eines – ausreichend finanzkräftigen – Teils der Bevölkerung und auch nur auf die 380 kV-Leitungen. Um auch die 110 kV-Leitungen zu berücksichtigen und die Gesamtbevölkerung einzubinden, sollten die Gemeinden, die vom Netzausbau unmittelbar betroffen sind, eine finanzielle Kompensation erhalten. Der AAK schlägt daher für die vom Ausbau betroffenen Gemeinden eine finanzielle Kompensation nach StromNEV für alle neuen Leitungen, auch auf der Ebene der 110 kV-Leitungen und in analoger Anwendung auch für Bündelungsleitungen, vor. Dabei sollte die Kompensation bei Bündelungsleitungen durch einen Erweiterungsfaktor (zwei für Doppelleitung und vier für Sechsfach-Leitung) der Tatsache Rechnung tragen, dass damit zwei einzelne – jeweils separat zu kompensierende – Leitungen vermieden werden können.

14. Hinsichtlich der Abschnittsbildung bei der Bundesfachplanung sollten Erfahrungen gesammelt und in Empfehlungen zusammengefasst werden

Der Bildung von Abschnitten ist bei der Antragstellung und im Rahmen der Bundesfachplanung besondere Aufmerksamkeit zu widmen, da davon die Zügigkeit der Bundesfachplanung wesentlich bestimmt sein kann. Nach § 6 Satz 4 NABEG sind diese Abschnitte nach planerischer Angemessenheit zu bestimmen und nicht im Sinne von Funktionsabschnitten der Planfeststellung. Auf der anderen Seite kann eine abschnittsweise durchgeführte Bundesfachplanung dazu führen, dass in Folgeabschnitten ursprünglich in Betracht gekommene Alternativen ausscheiden. Im Vollzug der Bundesfachplanung sollten dazu Erfahrungen systematisch gesammelt – u.a. durch eine entsprechende Begleitforschung – und in Empfehlungen zur Abschnittsbildung zusammengefasst werden.

15. Es sind Regelungen für Präklusionen bei der Bundesfachplanung und in nachfolgenden gerichtlichen Verfahren einzuführen

So sehr sich der AAK „Raumverträglicher Netzausbau“ für Transparenz und ein offenes Verfahren bei der Bundesfachplanung ausspricht, darf dies nicht zu unvermeidbaren zeitlichen Verzögerungen beim Netzausbau führen. Der AAK befürwortet daher Regelungen, die auch für die zu beteiligende Öffentlichkeit Transparenz gewährleisten. Dazu gehören Präklusionsvorschriften, die die Berücksichtigung von verspätet vorgebrachten Belangen ausschließen, soweit sie der Bundesnetzagentur nicht bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen. Diese Präklusionswirkung, auf die die Öffentlichkeit hinzuweisen ist, sollte auch für die Anfechtung des Planfeststellungsbeschlusses hinsichtlich der vorauslaufenden Bundesfachplanung gelten, da die Entscheidung der Bundesnetzagentur zur Bundesfachplanung nicht selbständig, sondern nur im Zusammenhang mit der Planfeststellung anfechtbar ist.

16. Die Gesamtabwägung ist bei der Bundesfachplanung gesetzlich zu normieren

§ 5 NABEG stellt nicht ausreichend klar, ob die Bundesnetzagentur im Rahmen der Bundesfachplanung den Antrag des Vorhabenträgers nur einer Rechtsprüfung hinsichtlich der im Gesetz genannten materiellen Maßstäbe unterzieht oder ob ihr daneben eine nachvollziehende oder gar eigenständige Abwägungsentscheidung zusteht, wie sie der räumlichen Planung aus dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgebot immanent ist. Verfahrensschritte, die eine eigenständige Abwägungsentscheidung der Bundesnetzagentur erfordern, sind im NABEG bereits an mehreren Stellen verankert. So darf sie gemäß § 5 Abs. 3 NABEG unabhängig vom Antrag des Vorhabenträgers die Raumverträglichkeitsprüfung in Abschnitten durchführen, was erhebliche Konsequenzen für die infrage kommenden Trassenalternativen haben kann. Weiterhin ist die Bundesnetzagentur bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens gemäß § 7 Abs. 3 NABEG weder an den Antrag des Vorhabenträgers noch an die Vorschläge der Länder gebunden. Eine über die reine nachvollziehende Rechtsprüfung hinausgehende primäre Gesamtabwägungskompetenz der Bundesnetzagentur ist im Gesetz also bereits angelegt. Sie ist auch erforderlich um sicherzustellen, dass alle berechtigten öffentlichen und privaten Belange mit der gebotenen Neutralität angemessen berücksichtigt werden. Der AAK würde es begrüßen, wenn der Gesetzgeber dies bei nächster sich bietender Gelegenheit klarstellt.

17. Die NABEG-Regelungen sollten auf alle Übertragungsleitungen ausgeweitet werden

Sollte sich im Vollzug der Bundesfachplanung nachweisen lassen, dass die Bundesnetzagentur mit den Regelungen des NABEG die Raumverträglichkeitsprüfung der Ländergrenzen überschreitenden Übertragungsleitungen zügiger als bisher durchführt, empfiehlt der AAK, das NABEG und die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur auf alle Übertragungsleitungen zu erweitern. Dies würde zu einer funktional sinnvollen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern führen, wie sie auch bei anderen Netzinfrastrukturen anzutreffen ist: Planung und Genehmigung der Übertragungsleitungen würden in der Zuständigkeit des Bundes liegen, Planung und Genehmigung der Leitungen der Verteilnetze in der Zuständigkeit der Länder.

Aktuelle Positionspapiere aus der ARL

shop.arl-net.de

- Nr. 93 **ARL-Empfehlungen zum Netzausbau für die Energiewende.** Positionspapier aus dem Ad-hoc-Arbeitskreis „Raumverträglicher Netzausbau“ der ARL. Hannover, 2013.
URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0156-00931>
- Nr. 92 **Anforderungen an ein zukünftiges Zentrale-Orte-Konzept. Beispiele aus Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland.** Positionspapier aus der Arbeitsgruppe „Ausstattungsprofile Zentraler Orte unter veränderten Rahmenbedingungen – das Beispiel von Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland“ der Landesarbeitsgemeinschaft Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland der ARL. Hannover, 2013.
URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0156-00927>
- Nr. 91 **Nutzungen im Untergrund vorsorgend steuern – für eine Raumordnung des Untergrundes.** Positionspapier aus der Arbeitsgruppe „Raumordnung für Nutzungen im Untergrund“ der Landesarbeitsgemeinschaft Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein der ARL. Hannover, 2012.
URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0156-00919>
- Nr. 90 **„Zugspitz-Thesen“: Klimawandel, Energiewende und Raumordnung.** Positionspapier aus der Arbeitsgruppe „Klimawandel und Nutzung von regenerativen Energien als Herausforderungen für die Raumordnung“ der Landesarbeitsgemeinschaft Bayern der ARL. Hannover, 2012.
URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0156-00905>
- Nr. 89 **Postfossile Mobilität und Raumentwicklung.** Positionspapier aus dem Ad-hoc-Arbeitskreis „Postfossile Mobilität und Raumentwicklung“ der ARL. Hannover, 2011.
URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0156-00896>
- Nr. 88 **Raumordnerische Aspekte zu den Gesetzesentwürfen für eine Energiewende.** Positionspapier aus dem Ad-hoc-Arbeitskreis „Neuausrichtung der Energieversorgung“ der ARL. Hannover, 2011.
URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0156-00880>
- Nr. 87 **Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen planvoll steuern.** Positionspapier aus der Arbeitsgruppe „Einzelhandel“ der Landesarbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen der ARL. Hannover, 2011.
URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0156-00876>
- Nr. 86 **Zukünftige Ausgestaltung des Risikomanagements in der Raumplanung.** Positionspapier aus dem Arbeitskreis „Risikomanagement als Handlungsfeld in der Raumplanung“ der ARL. Hannover, 2011.
URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0156-00869>

ISSN 1611-9983

www.arl-net.de